

Anlage

**zur Förderrichtlinie Wohneigentum Nordrhein-Westfalen
(BNBest-Wohneigentum)**

**Besondere Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung im Zusammenhang
mit der Umsetzung der Förderrichtlinie Wohneigentum
(BNBest-Wohneigentum)**

Die BNBest-Wohneigentum enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Änderung der Finanzierungsgrundlagen
- Nr. 3 Allgemeine Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 4 Nachträgliche Einreichung antragsbegründender Unterlagen und weitere Mitteilungspflichten
- Nr. 5 Aufbewahrung von Unterlagen
- Nr. 6 Prüfung durch die Bewilligungsbehörde und den Landesrechnungshof
- Nr. 7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Verwendung der Zuwendung

- 1.1** Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
- 1.2** Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

Anlage

**zur Förderrichtlinie Wohneigentum Nordrhein-Westfalen
(BNBest-Wohneigentum)**

- 1.3** Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Nachträgliche Änderung der Finanzierungsgrundlagen

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die für die Zuwendungshöhe maßgeblichen Bemessungsgrundlagen, so ist die Zuwendungshöhe anzupassen. Dies gilt insbesondere für die Reduzierung des notariell beurkundeten Entgelts, der Größe der zur Selbstnutzung vorgesehenen Teile der Wohnimmobilie sowie des selbstgenutzten Anteils bei gemischt genutzten Immobilien. Insoweit bleibt der teilweise oder vollständige Widerruf des Zuwendungsbescheids vorbehalten.

3 Allgemeine Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 3.1** der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 3.2** sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

4 Nachträgliche Einreichung antragsbegründender Unterlagen und weitere Mitteilungspflichten

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen,

- 4.1** bis zum Zeitpunkt der Hauptwohnsitznahme eine Reduzierung des selbstgenutzten Teils der Wohnimmobilie sowie des selbstgenutzten Anteils bei gemischt genutzten Immobilien,
- 4.2** bis zum Zeitpunkt der Hauptwohnsitznahme eine vollständige oder teilweise Rückerstattung der Grunderwerbsteuer,
- 4.3** ihre oder seine Hauptwohnsitznahme innerhalb von spätestens drei Jahren nach dem Datum der Antragstellung nachträglich ergänzend zu ihrem oder seinem Antrag durch Einreichung der Meldebescheinigung der Hauptwohnsitznahme in der Wohnimmobilie, für die die Förderung beantragt worden ist,

Anlage

**zur Förderrichtlinie Wohneigentum Nordrhein-Westfalen
(BNBest-Wohneigentum)**

- 4.4** bis zum Zeitpunkt der Hauptwohnsitznahme die Reduzierung des notariell beurkundeten Entgelts als Bemessungsgrundlage nach Beantragung und Bewilligung der Zuwendung.

5 Aufbewahrung

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die antragsbegründenden Originalbelege und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheids aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6 Prüfung durch die Bewilligungsbehörde und den Landesrechnungshof

- 6.1** Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 6.2** Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 7.1** Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

- 7.2** Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).